

Basler Juristische Mitteilungen 1973

Anbetracht der Schwere des Verschuldens und in Würdigung des Umstandes, daß sich M. weder durch früher ausgesprochene Bußen warnen, noch durch ein hängiges Verfahren von neuen, weit gravierenderen gleichartigen Verfehlungen abhalten ließ, ist eine *Gefängnisstrafe von 1 Monat* allen Momenten angemessen. (Urteil des Polizeigerichtspräsidenten vom 18. 10. 1972 in Sachen M. Das Appellationsgericht hat in seinem Urteil vom 31. 1. 1973 den hier abgedruckten Teil des erstinstanzlichen Urteils bestätigt.)

S. 2 10 5

NEWYORKER ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG BL
AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE
VOM 10. 6. 1958

VERGLEICH, Juni 3, 1971

Ungültigkeit des Schiedsvertrages wegen Mißachtung der Formvorschriften gemäß Art. II Ziff. 1 und 2 des New Yorker Übereinkommens? Verletzung verfahrensrechtlicher Garantien durch das Schiedsgericht? Verstoß gegen den schweizerischen ordre public durch einseitige Zusammensetzung des Schiedsgerichts bzw. durch den Urteilsinhalt? Berücksichtigung der nach der Fälligkeit eingetretenen Aufwertung des Schweizerfrankens bei der Umrechnung?

Die Firma X hat bei der in Rotterdam domizilierten Firma Y 15000 nigerianische Ziegenfelle zum Preis von US-\$ 1.585 pro lb gekauft. Vereinbart war die Lieferung der Ware CIF-Rotterdam sowie die Zahlung „Netto Kassa gegen Faktura nach Eingang der Ware in der Fabrik“. Im übrigen wurde auf die Bedingungen des „CIF-Kontrakt Nr. 3“ verwiesen. Die Verkaufsbestätigung der Firma Y enthielt ferner einen von der Firma X unterzeichneten Vermerk, der zum Entscheid von aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten die Arbitrage der „Nederlands Huiden- & Lederbeurzen“ als zuständig erklärte.

Bei der Ankunft in Rotterdam waren einzelne Ziegenfelle vom Schimmel befallen. Der mit der Untersuchung betraute Experte stellte fest, daß die gekaufte Ware einen gewissen Minderwert aufweise. Da die Parteien sich nicht darüber einigen konnten, ob die

Transportversicherung oder die Firma Y als Verkäuferin für den Schaden aufzukommen habe und die Firma X die Abnahme der Felle und die Zahlung verweigerte, leitete die Firma Y das Schiedsverfahren ein. Nach Verweigerung einer von der beklagten Firma X verlangten Bestreckung der Frist für die Ernennung des von ihr zu wählenden Schiedsrichters und die Klagbeantwortung lehnte die Firma X jede weitere Teilnahme am Schiedsverfahren ab. Die von der Klägerin und vom Sekretär des Schiedsgerichtes bezeichneten drei Schiedsrichter verurteilten die Beklagte mit Schiedsspruch vom 24.12.1969, die Gerichtskosten und den in Rechnung gestellten Betrag von US-\$ 16956.30 innert 14 Tagen zu bezahlen. Für den Fall der Nichtleistung dieser Zahlung erklärte der Schiedsspruch den Kaufvertrag als aufgelöst und räumte er der Klägerin das Recht ein, die Ware innert 40 Arbeitstagen seit Urteilsdatum zu verkaufen. Infolge Nichteingangs der Zahlung der Beklagten beauftragte die Klägerin einen Makler aus Amsterdam mit dem Verkauf der Felle. Da dieser hierfür keine Abnehmer fand, übernahm die Klägerin sie selber zum Preis von US-\$ 1.27 pro lb. Daraufhin rief sie erneut das Schiedsgericht an und belangte die Beklagte für eine Forderung von 15165.20 holländische Gulden zuzüglich 9% Zins seit 13.3.1970 als Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem nun erzielten Verkaufspreis. Das Schiedsgericht hiess ihre Klage mit Urteil vom 24.4.1970 gut. Die Beklagte hatte gegen keines der beiden Schiedsurteile ein Rechtsmittel ergriffen.

Da die Beklagte die ihr durch die Schiedsurteile auferlegten Zahlungen nicht leistete, leitete die Klägerin gegen sie die Betreibung ein und verlangte nach Erklärung des Rechtsvorschlages durch die Beklagte gestützt auf das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile die definitive Rechtsöffnung für die Beträge von Fr. 17978.34 und Fr. 2420.38 zuzüglich Zinsen und Zahlungsbefehlskosten. Der Bezirksgerichtspräsident wies dieses Begehren ab mit der Begründung, daß die beiden Schiedsurteile gegen den schweizerischen ordre public verstoßen. Das Obergericht hiess eine von der Klägerin dagegen eingereichte Appellation mit folgenden Erwägungen gut:

1. Die Klägerin verlangt die Vollstreckung der beiden von ihr eingereichten in den Niederlanden ergangenen Schiedsgerichtsurteile vom 24.12.1969 und 24.4.1970 auf Grund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

Schiedsprüche vom 10. 6. 1958. Der Gerichtspräsident hat die Anwendbarkeit dieses Abkommens mit Recht bejaht. Dieses Abkommen ist für die Schweiz am 30. 8. 1963 in Kraft getreten und gilt gemäß dem, gestützt auf seinen Art. I Ziff. 3 erlassenen Bundesbeschluß vom 2. 5. 1965 nur für Urteile, die in einem Vertragsstaat ergangen sind. Dies ist hier der Fall. Die Niederlande haben das Abkommen sogar schon vor der Schweiz in Kraft gesetzt, nämlich schon ab 23. 7. 1964. Die hier in Frage stehenden Urteile sind zweifellos erst nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gefällt worden.

2. Der Gerichtspräsident hat auch mit Recht angenommen, daß die Klägerin die von Art. IV des New Yorker Abkommens für die Vollstreckung verlangten formellen Voraussetzungen erfüllt hat. Sie hat die beiden in holländischer Sprache abgefaßten Schiedsurteile gemäß Art. IV Ziff. 1 lit. a in der gehörig beglaubigten Urschrift eingelegt sowie eine vom schweizerischen Generalkonsulat in Rotterdam beglaubigte Übersetzung eingereicht, die nach Art. IV Ziff. 2 erforderlich war, da das Holländische in der Schweiz keine Amtssprache darstellt. Ebenso hat sie gemäß Art. IV Ziff. 1 lit. b die in deutscher Sprache abgefaßte Schiedsvereinbarung in der Urschrift beigebracht.

3. Die Beklagte bestreitet allerdings die Gültigkeit der nur von ihr selber unterschrieben unterzeichneten Schiedsvereinbarung wegen Formmangels. Sie verweist auf § 271 der Basellandschaftlichen ZPO, der für Schiedsvereinbarungen die Unterschrift beider Parteien verlange. Die Berufung auf diese Vorschrift kann jedoch nicht gehört werden, da das New Yorker Abkommen in Art. II Ziff. 1 und 2 selber festlegt, welche Höchstanforderungen ein Vollstreckungsstaat an die Form einer Schiedsvereinbarung stellen darf. In Art. II Ziff. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, eine schriftliche Vereinbarung in jedem Fall als gültig anzuerkennen. Gemäß Ziff. 2 des gleichen Artikels ist eine schriftliche Vereinbarung immer als gegeben zu erachten, „sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben“. Diese Voraussetzung ist hier nach Auffassung des Obergerichts erfüllt. Dem steht auch nicht entgegen, daß die bundesrätliche Botschaft zum New Yorker Abkommen ausführt, daß dieses die mündliche und die halbschriftliche Form, bei der sich nur eine Partei der Schriftlichkeit bediene, während die andere mündlich zustimme, nicht zulasse (BBl. 1964 II 610).

Obwohl die Vereinbarung nur die Unterschrift der Beklagten trägt, kann nicht gesagt werden, daß die Klägerin sich mit mündlicher Zustimmung begnügt habe. Vielmehr ist die Vereinbarung durchaus im Sinn von Art. 11 Ziff. 2 durch einen Briefwechsel zustande gekommen. Formular und Text stammen eindeutig von der Klägerin, die diese der Beklagten zur Unterzeichnung zugestellt hat. Dies zeigt sich z. B. daran, daß bei den Zahlungskonditionen festgehalten wird, daß die Zahlung des Käufers auf „unser Konto...“ zu leisten sei. Ein Briefwechsel im Sinn der erwähnten Bestimmung des New Yorker Abkommens liegt nach Ansicht des Gerichts nicht nur dann vor, wenn unterzeichnete Briefe der Parteien vorgewiesen werden können, vielmehr reicht es hierfür aus, wenn von beiden Parteien eine schriftlich niedergelegte Äußerung vorgelegt werden kann. Hielte das New Yorker Abkommen die Unterschrift im Falle des Briefwechsels für unabdingbar, so hätte es dies ausdrücklich erwähnt. Diese Auffassung wird auch in der Literatur vertreten (vgl. Bertheau, Das New Yorker Abkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, Diss. Zürich 1965, S. 30, Anm. 10).

4. Die Beklagte wendet gegen die Vollstreckbarkeit der beiden Schiedsurteile ferner ein, daß der Sekretär des Schiedsgerichts im ersten Schiedsverfahren einem von ihr eingereichten Fristerstreckungsgesuch, das sie mit obligatorischem schweizerischem Militärdienst ihres kaufmännischen Direktors begründet hatte, nicht entsprochen hat. Sie macht geltend, daß diese Verweigerung der Fristerstreckung gegen das Arbitrage-Reglement verstoße und den schweizerischen ordre public verletze. Inhaltlich erhebt sie damit die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Frist, deren Erstreckung verweigert worden war, bezog sich auf die Ernennung eines Schiedsrichters und auf die Einreichung der Klagbeantwortung. Die Beklagte hat die Ablehnung ihres Gesuches vor erster Instanz vor allem im Hinblick auf die ihr verunmöglichte Mitwirkung bei der Bestellung des Schiedsgerichts beanstandet, während sie in der heutigen Verhandlung das Schwergewicht ihrer Rüge auf die Verhinderung der Klagbeantwortung legt. Die Klagbeantwortungsfrage ist vor erster Instanz kaum erörtert worden. Dies hindert jedoch nicht, die diesbezügliche Rüge als rechtzeitig entgegenzunehmen, da der Einwand als solcher von Anfang an gegen die Verweigerung der Fristerstreckung als Ganzes formuliert war.

Gemäß Art. V Ziff. 2 lit. b des New Yorker Abkommens ist der Vollstreckungsstaat bei Widerspruch eines Schiedsurteils gegen seinen ordre public befugt, die Vollstreckung zu verweigern. Der ordre-public-Vorbehalt bezieht sich nach schweizerischer Praxis nicht nur auf materielle Mängel eines Urteils, sondern auch auf Verfahrensfehler (vgl. BGE 93 I 57 und 272 ff. und dort zitierte Entscheide). Die Beklagte hätte ihren Einwand der Verletzung ihres rechtlichen Gehörs allerdings auch auf Art. V Ziff. 1 lit. b des New Yorker Abkommens stützen können. Dieser läßt die vollstreckungsbeklagte Partei ausdrücklich zum Nachweis zu, daß sie von der Bestellung des Schiedsrichters oder vom schiedsgerichtlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder aus einem andern Grund ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht vorbringen konnte. Es kann hier offen gelassen werden, ob diese Klausel und der schweizerische ordre public sich in bezug auf den Umfang des Schutzes des rechtlichen Gehörs decken, da die Ablehnung der Fristerstreckung nach Auffassung des Obergerichts weder diese Klausel noch den schweizerischen ordre public verletzt.

Die Beklagte behauptet, der Sekretär habe mit der Abweisung ihres Gesuches das Arbitrage-Reglement mißachtet, indem er ihr entgegen Art. 10 Ziff. 2 für die Ernennung des Schiedsrichters keine Nachfrist gesetzt habe. Diese Rüge ist nicht begründet. Vielmehr hat der Sekretär in diesem Punkt im wesentlichen reglements-konform gehandelt. Nach Art. 10 Ziff. 1 des Reglements hat die beklagte Partei ihren Schiedsrichter bereits sieben Tage nach Eingang der Anzeige des Schiedsverfahrens durch die Klagpartei zu ernennen. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin diese bereits am 4.11.1969 per Telex abgesandt. Die der Beklagten vom Sekretär gesetzte Frist stellt in Wirklichkeit bereits eine Nachfrist dar. Die Ansetzung einer Nachfrist durch den Sekretär ohne vorherigen Eingang des Ernennungsbegehrens seitens der Klagpartei, was diese allerdings bestreitet, stellt keinesfalls einen so schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, daß von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des schweizerischen ordre public gesprochen werden kann. Die Nichtgewährung der von der Beklagten verlangten Verlängerung der Ernennungsfrist kann auch nicht als Verstoß gegen einen elementaren Prozeßgrundsatz bewertet werden. Der Militärdienst des kaufmännischen Direktors dauerte nur vom 16.-21.11.1969. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sowohl die klägerische An-

zeige des Schiedsverfahrens vom 4.11.1969 als auch die Fristansetzung durch den Sekretär vom 11.11.1969 vor diesem Militärdienst bei der Beklagten eingetroffen sind. Der kaufmännische Direktor hatte also durchaus die Möglichkeit, das Schiedsverfahren vorzubereiten und insbesondere, soweit er nicht mehr selber handeln konnte oder wollte, die nötigen Anweisungen zu treffen. Im übrigen geht es nicht an, die Nichtanerkennung des Militärdienstes eines Gesellschaftsorgans als Fristerstreckungsgrund, wiewohl sie eine sehr strenge Handhabung des Fristenrechts bedeutet, entgegen der Ansicht des Gerichtspräsidenten geradezu als Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu qualifizieren, besonders nicht in einem Handelsschiedsverfahren wie hier, wo grundsätzlich eine rasche Entscheidung geboten ist. Von einer juristischen Person kann verlangt werden, daß sie selber dafür sorgt, daß sie auch während des Militärdienstes eines oder mehrerer Organe handlungsfähig ist. Auch das Bundesgericht hat sich in einem betriebsrechtlichen Entscheid zu diesem Grundsatz bekannt (BGE 96 III 4 ff.). Was in Zusammenhang mit der Schiedsrichterernennungsfrist über die Nichtanerkennung des Militärdienstes als Fristerstreckungsgrund ausgeführt wurde, gilt grundsätzlich auch für die Klagbeantwortungsfrist. Die Ansetzung einer so kurzen Klagbeantwortungsfrist ist in einem raschen Handelsschiedsverfahren durchaus vertretbar. Auch die faktische Unmöglichkeit, innert dieser kurzen Frist die Rechtschrift durch einen Anwalt ausarbeiten zu lassen, ändert hieran nichts. Die selbständige Abfassung einer Rechtschrift in einem Streitfall, wie er hier dem Schiedsgericht unterbreitet wurde, kann einer erfahrenen Handelsfirma durchaus zugemutet werden. Auch darin, daß die Antwortfrist entgegen Art. 12 Ziff. 2 des Arbitragereglements nicht vom Schiedsgericht selber, sondern vom Sekretär angesetzt wurde, kann keine Verletzung des ordre public gesehen werden. Solche Kompetenzdelegationen sind auch an schweizerischen Gerichten üblich.

Selbst wenn jedoch die Nichtgewährung der Fristerstreckung als Grund zur Verweigerung der Vollstreckung anerkannt werden könnte, so träfe dies nur für das erste Urteil zu. Im zweiten Verfahren standen der Beklagten alle Möglichkeiten offen, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Daß sie dies unterlassen hat, hat sie ausschließlich sich selber zuzuschreiben.

5. Die Beklagte beanstandet weiter die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Auch diese verstoße wegen ihrer Einseitigkeit, die

die Unabhängigkeit des Urteils in Frage stelle, gegen den schweizerischen ordre public. Das Bundesgericht anerkennt, daß der schweizerische ordre public auch durch eine die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigende Zusammensetzung des Schiedsgerichts verletzt werden kann, da die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu den fundamentalen schweizerischen Rechtsgrundsätzen gehört (vgl. BGE 93 I 57 und vor allem 272 ff.). Jedoch ist das Bundesgericht in Zusammenhang mit der Vollstreckung internationaler Schiedsurteile in der Annahme einer ordre public-widrigen Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sehr zurückhaltend. So hat es z.B. ausdrücklich festgehalten, daß ein Schiedsgericht, das von einem ausländischen Berufsverband, dem nur eine der Streitparteien angehört, ernannt wurde, nicht ohne weiteres gegen den schweizerischen ordre public verstößt (BGE 93 I 57 ff.; vgl. auch 84 I 61). Die Beklagte sieht die Einseitigkeit der Zusammensetzung vor allem darin, daß beide ernannten Schiedsrichter aus dem Kreis der Rohwarenhändler stammen und kein Vertreter aus der Leder verarbeitenden Industrie ausgewählt wurde. Dies genügt jedoch nach Ansicht des Obergerichts nicht, um eine Verletzung des schweizerischen ordre public anzunehmen. Die Zugehörigkeit der Richter zu einer bestimmten Wirtschaftsgruppe rechtfertigt es nicht, ihnen die Unabhängigkeit der Urteilsfindung von vornherein allgemein abzusprechen. Es verhält sich hier ähnlich wie bei den von den Handelskammern der Oststaaten ernannten Richtern. Das Interesse einer Wirtschaftsgruppe ist genauso wenig identisch mit dem Obsiegen eines Angehörigen ihrer Gruppe wie das Interesse der Oststaaten mit demjenigen des von ihnen beherrschten am Streit beteiligten Außenhandelsunternehmens (vgl. zu den östlichen Handelskammern BGE 93 I 272 ff., besonders 276 und 84 I 39 ff.). Vielmehr ist das Gruppeninteresse bei jener ebenso wie das Staatsinteresse bei diesen auf die Garantie korrekter Handelsbeziehungen mit dem Handelspartner ausgerichtet, was nach Auffassung des Bundesgerichts die Unparteilichkeit im allgemeinen hinreichend garantiert (vgl. BGE 93 I 276). Die Verweigerung der Vollstreckung wegen fehlender Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist nur dann gerechtfertigt, wenn im konkreten Einzelfall die Abhängigkeit der Richter von einer Prozeßpartei dargetan ist. Dies ist hier nicht der Fall. Eine konkrete wirtschaftliche Abhängigkeit der Schiedsrichter von der Klägerin ist nicht bewiesen. Ebenso wenig läßt das prozessuale

Verhalten der Schiedsrichter gegenüber der Beklagten auf eine Befangenheit zugunsten der Klägerin schließen. Daß eine unhaltbare prozessuale Benachteiligung der Beklagten nicht gegeben ist, wurde bereits früher dargelegt.

6. Die Beklagte hält schließlich dafür, daß die zur Vollstreckung vorgelegten Schiedssprüche auch in ihrem Inhalt dem schweizerischen *ordre public* widersprechen. Sie erhebt einerseits den Vorwurf der unhaltbaren Beweiswürdigung, andererseits behauptet sie auch offensichtlich rechtliche Mängel. Das Obergericht erachtet auch in diesen Punkten im Gegensatz zum Gerichtspräsidenten, der hierin der Beklagten teilweise recht gegeben hat, die Voraussetzung zur Anwendung des *ordre-public*-Vorbehaltes nicht für gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Berufung auf den *ordre public* nur dann gehört werden, wenn sonst das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt würde oder grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung mißachtet werden oder das schweizerische Rechtsdenken zwingend den Vorrang gegenüber dem anwendbaren oder angewendeten Recht beansprucht (vgl. BGE 84 I 122). Ob dies der Fall ist, ist nach dem angeführten Bundesgerichtsentscheid jeweils auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden, wobei dem *ordre-public*-Vorbehalt bei der Vollstreckung ausländischer Urteile engere Grenzen gezogen sind als bei der direkten Gesetzesanwendung (vgl. auch BGE 78 II 251, 81 I 145, 84 I 52, 61, 85 I 47, 87 I 193 f., 90 I 118 und 93 I 58). Daraus läßt sich entnehmen, daß der *ordre-public*-Vorbehalt in bezug auf den Urteilsinhalt nur dann zur Anwendung kommt, wenn dieser gegen einen tragenden inhaltlichen Grundgedanken der schweizerischen Rechtsordnung verstößt. Er ist insofern enger als der Willkürbegriff, als er nicht schlechthin jede offensichtlich unrichtige Gesetzesauslegung erfaßt.

Es ist der Beklagten nicht gelungen, bei den beanstandeten Schiedsurteilen einen Verstoß gegen die inhaltlichen Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung nachzuweisen. In bezug auf die von der Beklagten gerügte Anwendung holländischen Rechtes durch das Schiedsgericht kann auf einen Entscheid des Bundesgerichts verwiesen werden, der feststellt, daß die Anwendung ausländischen Rechtes durch den zuständigen ausländischen Richter auf Grund der internationalprivatrechtlichen Normen des Rechtes seines Landes nicht gegen den schweizerischen *ordre public* verstößt (vgl. BGE

78 II 251 f.). Die auf schweizerisches internationales Privatrecht gestützten Einwände der Beklagten können nicht gehört werden. Auch die Verletzung holländischen Privatrechtes ist nicht dargetan. Im übrigen hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, daß der Erfüllungsort entgegen der Auffassung der Beklagten in Rotterdam lag.

Auch in der vom Schiedsgericht im ersten Urteil vorgenommenen rechtlichen Würdigung des Vertrags und der in diesem enthaltenen Zahlungsklausel liegt kein Verstoß gegen den schweizerischen ordre public. Umfang und Grenzen der Anwendbarkeit der CIF-Vertragsbestimmungen sind richtig wiedergegeben, die Qualifikation der im Vertrag enthaltenen Zahlungsklausel als Befristung, nicht als Bedingung ist rechtlich nicht von vornherein unvertretbar. Auch die Würdigung des an den Fellen aufgetretenen Schadens als Transportschaden kann nicht geradezu als Verletzung des ordre public bezeichnet werden, wenn auch zuzugeben ist, daß die Expertise in diesem Punkt nicht unbedingt jedem Richter als schlüssig erscheinen kann. Eine Beweiswürdigung verletzt aber höchstens dann den schweizerischen ordre public, wenn sie sich schlechterdings nicht halten läßt. Dies ist hier nicht der Fall, da das Gericht sich immerhin auf den Experten abstützen konnte.

Beim zweiten Schiedsurteil richtet sich die hauptsächlichste Rüge gegen die Anerkennung des Selbsteintrittes der Klägerin und die damit zusammenhängende Berechnung des Marktpreises in bezug auf die umstrittene Ware. Der Beklagten ist zuzugeben, daß das Schiedsurteil im Zusammenhang mit dem angeblichen Selbsteintritt der Klägerin verschiedene rechtliche Unklarheiten aufweist. Namentlich sind die Eigentumsverhältnisse an der Ware nicht abgeklärt worden. Diese Unklarheiten können aber höchstens dann als Verstoß gegen den schweizerischen ordre public gewürdigt werden, wenn sie zu einer nicht tragbaren Verkürzung der Beklagten in ihren Rechten bei der Berechnung des Marktpreises und des Differenzschadens geführt haben. Dies ist nicht der Fall, da die Berechnung des Marktpreises entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht offensichtlich falsch ist. Der Gerichtspräsident hat bei der Beurteilung der Expertise übersehen, daß sich der festgestellte Schaden von 7½%, 12½% und 20% nur auf einen Teil der Felle bezog. Er hat daher zu Unrecht den Minderwert der gesamten Sendung mit ca. 12% geschätzt. In Wirklichkeit waren nur 2000 von 15000 Fellen,

d.h. rund ein Siebentel, von dem in der Expertise erwähnten Minderwert befallen. Dies hat zur Folge, daß der Minderwert der Gesamtsumme lediglich zwischen 1,5 und 2% liegt. Auch aus der von der Beklagten eingelegten Offerte Sch. vom 16.2.1971, die einen Preis von Fr. 6.10 vorsieht, darf nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß das Schiedsgericht mit US-\$ 1.27 = Fr. 5.46 den Marktpreis zu tief geschätzt hat, da eine einzelne Offerte allein noch nicht einen Marktpreis zu beweisen vermag. Im übrigen könnte selbst eine Fehleinschätzung des Marktpreises um 10% in einem Urteil nicht als Verstoß gegen fundamentale Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung gewertet werden. Auch die Tatsache, daß der Selbsteintritt erst nach Ablauf der im ersten Urteil gesetzten Frist von 40 Werktagen erfolgte, rechtfertigt nicht die Verweigerung der Vollstreckung des Urteils auf Grund des ordre-public-Vorbehaltes. Als offensichtlich falsch könnte man die auf Grund des verspäteten Selbsteintrittes erfolgte Marktpreisberechnung nur dann ansehen, wenn die Beklagte dartun könnte, daß bei rechtzeitigem Verkauf ein wesentlich höherer Preis hätte erzielt werden können. Dies ist ihr nicht gelungen. Ebenso wenig kann in der Zusprechung der Maklerprovision ein Verstoß gegen den schweizerischen ordre public gesehen werden. Das erste Schiedsurteil hat die Beklagte außer zur Zahlung der Preisdifferenz auch zur Übernahme sämtlicher Kosten, die auf der Ware noch lasten und lasten werden, verurteilt. Die nachfolgende Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend. Die Zurechnung des Entgeltes des Maklers für seine Bemühungen zu dieser Kosten ist rechtlich durchaus vertretbar. Selbst wenn man mit der Beklagten annähme, der angebliche Selbsteintritt der Klägerin sei kein gültiger Kaufvertrag, so verstößt die Annahme der Entgeltlichkeit der nachgewiesenen Verkaufsbemühungen des Maklers nicht gegen den schweizerischen ordre public. Auch das schweizerische Recht kennt die Entgeltlichkeit von Arbeitsleistungen, die nicht zu einem Erfolg führen, indem es in Art. 394 Abs. 3 OR festhält, daß der mit einer Arbeitsleistung Beauftragte Anspruch auf eine Vergütung hat, wenn diese verabredet oder üblich ist. Der Vereinbarkeit der Entgeltlichkeit erfolgloser Bemühungen des Maklers mit dem schweizerischen ordre public steht auch Art. 413 Abs. 1 OR, der das Entgelt des Maklers vom Zustandekommen des Vertrages abhängig macht, nicht entgegen, da diese Norm nicht zwingend ist und noch viel weniger ein fundamentales Prinzip der schweizerischen Rechts-

ordnung verkörpert. Auch der zugesprochene Zins von 9% verletzt den schweizerischen ordre public nicht. Es darf darauf verwiesen werden, daß nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur ein 18% übersteigender Zins als sittenwidrig gilt (vgl. BGE 93 II 191 f. und 96 I 9 f.). Demgemäß hat sich die Beklagte zu Unrecht auf den ordre-public-Vorbehalt berufen. Die Rechtsöffnung ist daher für den ganzen vom Schiedsgericht zugesprochenen Betrag zu bewilligen.

7. Die Beklagte verlangt schließlich eventualiter, daß bei der Umrechnung des zugesprochenen Betrags in die schweizerische Landeswährung die inzwischen eingetretene Aufwertung des Schweizerfrankens berücksichtigt werde. Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis hat die bei Betreuung von Fremdwährungsschulden notwendige Umrechnung in Schweizerwährung in analoger Anwendung von Art. 84 Abs. 2 OR nach dem am Fälligkeitstag maßgebenden Kurs zu erfolgen, sofern der Kurs sich später zuungunsten des Gläubigers verändert (vgl. BGE 51 III 186 und 48 II 78 f.). Die nicht nur nach der Fälligkeit sondern auch nach der Betreuung eingetretene Frankenaufwertung kann daher nicht zugunsten der Beklagten berücksichtigt werden. (Urteil des Obergerichts vom 3.6.1971 in Sachen K.H.-M gegen einen Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten. Eine von der Beklagten dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 17.5.1972 abgewiesen.)

STEUERGESETZ

BS

Bei Tod des Steuerpflichtigen ist das Todesjahr Veranlagungsjahr für die Einkommens- und für die Kapitalgewinnsteuer (§§ 52, 53, 19, 60 StG).

Am 13.10.1970 starb in Basel X. Bei der Ermittlung der Kapitalgewinne infolge Nachlaßinventar ging die Steuerverwaltung vom Todesjahr 1970 als Veranlagungsjahr aus und betrachtete als Einstandswert demzufolge den Steuerwert 10 Jahre vor dem 1.1.1970.